

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN  
Postfach 100 948 | 01076 Dresden

Sächsische Jugendstiftung  
Frau Lydia Haferkorn  
Weißeritzstraße 3  
01067 Dresden

**Ihr/-e Ansprechpartner/-in**  
Frau Claudia Markert

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564 4327  
Telefax +49 351 564 4309

post@  
smf.sachsen.de

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Aktenzeichen**  
**(bitte bei Antwort angeben)**  
32-S 2332/84/67-2017/4920

Dresden,  
**27.** Januar 2017

## **genialsozial – Aktionstag 2017 in Sachsen**

Sehr geehrte Frau Haferkorn,

auf Ihr Schreiben vom 19. Januar 2017 teile ich Ihnen Folgendes mit:

Wird mit den Schülerinnen und Schülern ein Dienstvertrag wie die Arbeitsvereinbarung für den Aktionstag 2016 abgeschlossen, ist steuerlich i. d. R. von einem Arbeitsverhältnis auszugehen. Die von den Arbeitgebern überwiesenen Beträge stellen Arbeitslohn dar. Dieser unterliegt grundsätzlich dem Lohnsteuerabzug und ist bei den Arbeitgebern - sofern betrieblich veranlasst - als Betriebsausgabe abzugsfähig. Der Nachweis über die Zahlung auf das Spendenkonto ist von den Arbeitgebern zum Lohnkonto zu nehmen.

Wegen der Besonderheiten des Projekts und vor dem Hintergrund, dass steuerliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind, werden es die sächsischen Finanzämter ausnahmsweise nicht beanstanden, wenn vom Lohnsteuerabzug auf die im Rahmen des Aktionstages „genialsozial“ am 20. Juni 2017 von den Schülerinnen und Schülern erarbeiteten Vergütungen abgesehen wird. Da bei Privatleuten ein Betriebsausgabenabzug regelmäßig nicht in Betracht kommt, kann bei diesen zudem auf das Führen eines Lohnkontos verzichtet werden.



**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
der Finanzen  
Carolaplatz 1  
01097 Dresden

[www.sachsen.de](http://www.sachsen.de)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit den  
Straßenbahnlinien 3, 7, 8  
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich Parkplätze im  
Innenhof. Bitte beim Pfortner-  
dienst melden.

\*Kein Zugang für verschlüsselte  
elektronische Dokumente. Zugang für  
qualifiziert elektronisch signierte  
Dokumente nur unter den auf  
[www.smf.sachsen.de/eSignatur.html](http://www.smf.sachsen.de/eSignatur.html)  
vermerkten Voraussetzungen.



Zuwendungsbestätigungen (§ 50 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung) dürfen über die gezahlten Beträge jedoch nicht ausgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Elenor Kapfhammer'.

Elenor Kapfhammer  
Referatsleiterin